



CH-3003 Bern, BLW, smb

Bio Suisse  
Vereinigung Schweizer Biolandbau-  
Organisationen  
Margarethenstrasse 87  
4053 Basel

Referenz/Aktenzeichen: 2011-03-04/144

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: smb

Sachbearbeiter/in: Beat Schmitter

Bern, 4. März 2011

### **Sammelgesuch für die Durchführung von Praxisversuchen mit Hanfextrakt und Löschkalk gegen Feuerbrand**

Gestützt auf Artikel 35 der Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV)

Gesuchstellerin: Bio Suisse  
Vereinigung Schweizer Biolandbau-  
Organisationen  
Margarethenstrasse 87  
4053 Basel

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW

**nach Einsicht in:**

- das Gesuch vom 24. Februar 2011 für Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

**in Erwägung der Tatsache**

- dass die Vereinigung Schweizerischer Bio- Landbau-Organisationen (Bio-Suisse) eine anerkannte Fachorganisation ist
- dass die Administration der Versuche durch das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) gewährleistet wird

**verfügt:**

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Beat Schmitter  
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern  
Tel. +41 31 323 15 17, Fax +41 31 322 26 34  
beat.schmitter@blw.admin.ch  
www.blw.admin.ch

1. Der Gesuchstellerin wird für die Durchführung von Versuchen mit in der Schweiz für die betreffende Applikation nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln eine

**Einzelbewilligung für Versuche einerseits mit**

- **Alkoholischem Hanfauszug von legal angebautem Hanf mit niederem THC (Tetrahydrocannabinol) – Gehalt nach den Richtlinien von Herrn Jörg Rechsteiner**

oder

- **Löschkalk Nekapur 2 der Kalkfabrik Netstal AG, 8754 Netstal oder Hydrocal Super 85 der Schneider Verblasetechnik, D-79697 Wies**

**zur Feuerbrandbekämpfung.**

gemäss Artikel 35 Absatz 1 PSMV erteilt.

2. Gültigkeit

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2011 gültig. Allfällige Mutationen sind der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel unaufgefordert zu melden.

3. Versuche mit Organismen

Auf Grund dieser Bewilligung dürfen keine Versuche mit Organismen durchgeführt werden.

4. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für den gesamten Versuch und die Einhaltung der Vorschriften einerseits dieser Verfügung und andererseits der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften liegt bei der Gesuchstellerin.

5. Versuche und Versuchsfläche

Die maximale Versuchsfläche ist auf 0.5 ha pro Versuch begrenzt.

6. Meldung an die kantonalen Stellen

Vor Beginn der Versuche sind diese der kantonalen Vollzugsstelle für Pflanzenschutzmittel und dem Landwirtschaftsamt des betreffenden Kantons zu melden.

7. Sicherheitsmassnahmen / Anwender- und Nachbarschutz

Auf Grund des erheblichen Gefährdungspotentials von Löschkalk ist bei der Anwendung dieses Produkts dem Schutz der Anwender, der Nachbarn und anderer anwesender Personen grösste Bedeutung zuzumessen. Die im Sicherheitsdatenblatt (bei den Herstellern erhältlich) für Löschkalk vorgeschriebenen Schutzmassnahmen (insbesondere Atem-, Haut- und Augenschutz) und strikte umzusetzen.

8. Erntegüter

Der Versuchsbetreiber ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften des Lebensmittel-, Gesundheits-, Chemikalien- und Umweltschutzrechts befolgt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Erntegüter oder Pflanzenteile aus den Versuchen der menschlichen oder tierischen Ernährung zugeführt, kompostiert oder sonst wie in der Umwelt belassen werden.

Für die Abklärung von Fragen der Verwendung von Erntegütern ist direkt mit der Sektion Ernährungs- & toxikologische Risiken der Abteilung Lebensmittelsicherheit des Bundesamts für Gesundheit (031 322 87 64) Kontakt aufzunehmen.

9. Vorschriften der Direktzahlungsverordnung

Die Vorschriften der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die

Landwirtschaft ( DZV, SR 910.13), insbesondere diejenigen der Ziffer 6 des Anhangs zu dieser Verordnung, bleiben vorbehalten.

#### 10. Aufzeichnungen

Aufzeichnungen gemäss Artikel 36 PSMV müssen vollständig erstellt und während 5 Jahren aufbewahrt werden. Diese Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:

- Identität und Herkunft des Pflanzenschutzmittels
- Angaben zur Kennzeichnung (Gefahrensymbole, R - und S - Sätze)
- gelieferte Mengen
- Name und Adresse der Person, welche das Pflanzenschutzmittel eingesetzt hat.
- alle verfügbaren Angaben über mögliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt
- Angaben zu Anwendungsart, -ort, und -zeit

Auf Antrag müssen diese Aufzeichnungen dem BLW zur Verfügung gestellt werden. Dieses wird stichprobenweise Kontrollen durchführen.

Nach Abschluss der Versuche und Auswertungen, spätestens aber am 31. Dezember 2010 ist dem Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Pflanzenschutzmittel ein Exemplar des Schlussberichts zuzustellen.

#### 11. Good Experimental Practice (GEP)

Versuche für die Verwendung im schweizerischen Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel sind nach den Richtlinien der European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO) durchzuführen.

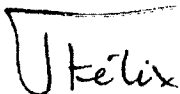
#### 12. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen

Eröffnung:

- an die Gesuchstellerin

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Olivier Félix

Leiter Fachbereich Pflanzenschutzmittel

Kopie an:

- Landwirtschaftsamt des Kantons Basel-Stadt
- Kantonales Labor Basel-Stadt
- Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel BLW